

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Dima Designs

Stand September 2014

Die nachfolgenden AGBs gelten für alle Dima Designs erteilten Aufträge. Sie gelten bei Auftragsbestätigung als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge und Angebote von Dima Designs, deren Gegenstand der Entwurf und/oder Erstellung von Webseiten, Visitenkarten, Briefpapier, Broschüren und andere Druckerzeugnisse sowie von Corporate- und Logodesigns für Kunden von Dima Designs ist. Darüber hinaus gelten sie für sämtliche sonstigen Leistungen und Geschäftsbeziehungen von Dima Designs mit seinen Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistung. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2

Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Dima Designs in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AGB wird Dima Designs den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3

Soweit Verträge oder Vertragsangebote von Dima Designs Bestimmungen enthalten, die von diesen AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.

1.4

Diese AGB haben Vorrang vor den AGB des Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dima Designs ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Dima Designs in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.5

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Dima Designs abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSUMFANG UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1

Die Angebote von Dima Designs sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Dima Designs dem Kunden Leistungen (z.B. Zeichnungen, Layouts, Bilder etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich Dima Designs Eigentums- und Urheberrechte hiermit vorbehält.

2.2

Die Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist Dima Designs berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach seinem Zugang bei Dima Designs anzunehmen.

2.3

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Beginn der Ausführung an den Kunden erklärt werden.

2.4

Hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und des Leistungsumfanges ist jeweils allein der Auftrag maßgeblich.

2.5

Rechtliche und steuerliche Beratungsleistungen werden durch Dima Designs nicht erbracht. Angebote und Aufträge verstehen sich exklusive Ankauf und Erstellung von Texten, Fotografien, Grafiken und Tabellen, Ton- Film-, und sonstigen gestalterischen Material, welche als zusätzliche Leistungen vom Dima Designs angeboten und gesondert vereinbart werden können. Ferner sind Wartungs- und Pflegeleistungen nur nach einem gesondert abzuschließenden Wartungs- und Pflegevertrag von Dima Designs zu vereinbaren.

2.6

Dima Designs ist nicht verpflichtet, die vom Kunden beispielsweise zur Formulierung und Ausführung des Auftrages gemachten Angaben, Vorstellungen und/oder (Daten-) Materialien auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit vor Vertragsbeginn zu prüfen.

2.7

Sollte Dima Designs erkennen, dass die Angaben, Vorstellungen und (Daten-) Materialien nicht die zur Erstellung der beauftragten Leistungen erforderlichen Qualitäten haben oder wünscht der Kunde die Korrektur derselben, so wird Dima Designs möglichst den Kunden darauf hinweisen und einen schriftlichen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung

und/oder Anpassung des Vereinbarten unterbreiten. Ergänzung und/oder Anpassung durch Dima Designs lösen einen Anspruch von Dima Designs auf gesonderte Vergütung aus. Der Änderungsvorschlag von Dima Designs sollte daher möglichst die dadurch verursachten eventuellen zusätzlichen Kosten und die eventuell notwendige Anpassung des terminlichen Ablaufs spezifizieren. Der Kunde wird zu diesem Änderungsvorschlag innerhalb von 7 Tagen nach Zugang verbindlich Stellung nehmen.

2.8

Der Kunde ist berechtigt, zu erstellende Entwürfe/Layouts (wie zum Beispiel für Geschäftspapieren, Webdesign-Entwürfe) aus gestalterischen Gründen nach freiem Belieben zurückzuweisen. Weist der Kunde den Entwurf/das Layout zurück, ist Dima Designs zur Vorlage von maximal einem weiteren Alternativvorschlag verpflichtet. Wünscht der Kunde weitere Alternativvorschläge sind diese für den Kunden kostenpflichtig.

2.9

Handelt es sich um einen Vertrag, bei dem eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ist der Kunde bis zur Abnahme der Leistungen jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Vorbezeichnete Änderungen des Leistungsumfangs lösen einen Anspruch von Dima Designs auf gesonderte Vergütung aus. Ziffer 2.7 gilt für verlangte Änderungen entsprechend.

2.10

Der Eintritt des Leistungsverzuges von Dima Designs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät Dima Designs in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% der vereinbarten Nettovergütung (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Leistung. Dima Designs bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 3 LEISTUNGEN DES KUNDEN

3.1

Der Kunde stellt Dima Designs unverzüglich, spätestens jedoch zu dem in dem jeweiligen Vertrag genannten Zeitpunkt eigenverantwortlich die zur Erstellung der Leistung erforderlichen Inhalte, insbesondere die Texte, Photographien, Grafiken, Tabellen und sonstigen erforderlichen gestalterischen Materialien zur Verfügung. Dima Designs ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Leistung verfolgten Zweck zu erreichen.

3.2

Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken und Tabellen.

3.3

Die in Ziffern 3.1 und 3.2 umschriebenen Daten werden Dima Designs in hochauflösender Form (mindestens 300 dpi) zur Verfügung gestellt.

§4 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

4.1.

Jeder der Dima Designs erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

4.2.

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.3.

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Dima Designs weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Dima Designs eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

4.4.

Dima Designs überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

4.5.

Dima Design hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Dima Designs zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der

Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

4.6.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4.7.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die von ihm entwickelten Leistungen zum Zwecke der Eigenwerbung für Referenzzwecke zu benutzen und beispielsweise Print-, Logo- oder Corporate-Designs in Print- und Onlinemedien zu veröffentlichen.

4.8.

Die Übergabe der geschuldeten Leistungen und die Einräumung der in Ziffer 4.4 genannten Nutzungsrechte werden gem. § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Auftraggeber die gem. § 5 geschuldete Vergütung samt bisheriger Auslagen vollständig bezahlt hat.

4.9.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag zwischen Kunde und Dima Designs und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), behält sich Dima Designs das Eigentum an den übergebenen Waren/Leistungen vor.

4.10.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren/Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Dima Designs unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Dima Designs gehörenden Waren/Leistungen erfolgen.

4.11.

Der Kunde wird Dima Designs im Impressum der Website als Urheber der Website nennen.

§ 5 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1.

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

5.2.

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

5.3.

Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Dima Designs berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

5.4.

Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die Dima Designs für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.5.

Beim Versand etwaiger Vertragsleistungen trägt der Kunde die Transportkosten ebenso etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

§ 6. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

6.1.

Die vereinbarte Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen.

6.2.

Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (ab 6 Wochen) oder erfordert er von Dima Designs hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Es kann auch anderes vertraglich vereinbart werden. Bei kürzeren Aufträgen bis 5 Wochen beträgt die Abschlagszahlung 50% des vereinbarten Honorars bei Auftragserteilung. Bei ausländischen Auftraggebern und bei Erstkunden beträgt die Abschlagszahlung 35% des vereinbarten Honorars bei Auftragserteilung soweit nichts anders vereinbart wurde. Bei allen Aufträgen wird am Anfang der Zusammenarbeit in der Regel schon eine Dienstleistung in Form von Entwürfen präsentiert, welche bei Nichtannahme des Auftrages extra zu vergüten ist.

6.3.

Mit Ablauf der unter Ziffer 6.1. oder anderweitig vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die geschuldete Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Dima Designs behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.4.

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung von Dima Designs bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

§ 7 ABNAHME

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Leistungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der entwickelten Leistungen durch Dima Designs erklärt, sofern der Abnahme nicht wesentliche Mängel entgegenstehen. Die Abnahme gilt spätestens dann als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung nutzt.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG UND VERJÄHRUNG

8.1

Dima Designs leistet dafür Gewähr, dass die erstellten Leistungen vertragsgemäß erstellt sind und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.

8.2

Dima Designs ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

8.3

Die Verjährungsfrist des Kunden für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart bzw. gesetzlich erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 9 SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

9.1.

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder nicht zum Vertrag gehörenden Leistungen werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.

9.2.

Dima Designs ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dima Designs entsprechende Vollmacht zu erteilen.

9.3.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Dima Designs abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der Dima Designs im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

9.4.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9.5.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 10 KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

10.1.

Falls nicht anders vereinbart sind vor der Ausführung der Vervielfältigung Dima Designs Korrekturmuster vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt Dima Designs keine Haftung für mangelhafte Druckqualität und/oder Druckfehler.

10.2.

Falls nicht anders vereinbart, endet die Arbeit von Dima Designs bei der Abgabe der Dokumente in der Druckerei.

10.3.

Die Produktionsüberwachung in der Druckerei durch Dima Designs erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und muss extra vergütet werden. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Dima Designs berechtigt, nach eigenem

Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.4.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Dima Designs 5 bis 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Agentur Dima Designs ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 11 HAFTUNG

11.1.

Dima Designs haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.2.

Dima Designs verpflichtet sich, seine Mitarbeiter sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Mitarbeiter nicht.

11.3.

Sofern Dima Designs notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Mitarbeiter von Dima Designs. Dima Designs haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.4.

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

11.5.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung für Dima Designs.

11.6.

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Dima Designs nicht.

11.7.

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Dima Designs geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.

§ 12 SUBUNTERNEHMER

Dima Designs ist berechtigt auch selbstständige Unterauftragnehmer und Mitarbeiter einzusetzen, wobei er jedoch selbst unmittelbar dem Kunden verpflichtet bleibt.

§ 13 GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

13.1.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Dima Designs behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

13.2.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Dima Designs eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Hinausschiebung der Dead-Line muss schriftlich festgehalten werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

13.3.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Dima Designs übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Dima Designs von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 14 KÜNDIGUNG

14.1

Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

14.2

Ein wichtiger Grund liegt für die Kündigung durch Dima Designs insbesondere dann vor, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten nach § 3 Ziffer 3.1 verletzt.

14.3

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Dima Designs die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1.

Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz von Dima Designs.

15.2.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

15.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Leipzig, 25.09.2014

Dima Designs
Fregestraße 6
04105 Leipzig